

URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/rechnungslegung/ofd-muenster-massgeblichkeit-niedrigerer-handelsrechtlicher-bilanzwerte-im-rahmen-der-steuerlichen-rueckstellungsberechnung.html>

 16.01.2013

Rechnungslegung

OFD Münster: Maßgeblichkeit niedrigerer handelsrechtlicher Bilanzwerte im Rahmen der steuerlichen Rückstellungsberechnung

Der handelsrechtliche Rückstellungsbetrag ist für die steuerrechtliche Bewertung der Rückstellung nach § 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG auch dann maßgeblich, wenn der Ausweis der Rückstellung in der Handelsbilanz niedriger als der sich nach § 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG ergebende Wert ist.

Hintergrund

Grundsätzlich gilt gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 EStG für Gewerbetreibende, die aufgrund gesetzlicher Verpflichtung oder auf freiwilliger Basis Bücher führen und regelmäßig Abschlüsse zu erstellen, das sog. Maßgeblichkeitsprinzip für den Ansatz des Betriebsvermögens. Ein vom Handelsrecht abweichender Ansatz ist steuerlich nur dann zulässig, wenn steuerrechtliche Ansatz- oder Bewertungsvorbehalte bestehen oder im Rahmen der Ausübung eines steuerlichen Wahlrechts ein anderer Ansatz gewählt wurde (§ 5 Abs. 6 EStG).

Insbesondere durch das BilMoG kommt es im Bereich der handelsrechtlichen Bewertung von Rückstellungen zu erheblichen Wertveränderungen. So sind Rückstellungen in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages anzusetzen und bei einer Restlaufzeit über einem Jahr mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz abzuzinsen (§ 253 Abs. 1 und 2 HGB). Dies führt bei Verpflichtungen, die steuerlich nach § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. e S. 2 EStG keiner Abzinsung unterliegen, dazu, dass der handelsrechtliche Wertansatz niedriger ist als der steuerrechtliche Bilanzansatz.

Verwaltungsanweisung

Entsprechend dem Wortlaut des Einleitungssatzes zu § 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG und der Erläuterung in der Gesetzesbegründung hierzu (BT-Drs. 14/443, S. 23) ist der handelsrechtliche Rückstellungsbetrag für die steuerrechtliche Bewertung der Rückstellung nach § 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG auch dann maßgeblich, wenn der Ausweis der Rückstellung in der Handelsbilanz niedriger als der sich nach § 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG ergebende Wert ist.

Betroffene Norm

§ 5 Abs. 1 S. 1, Abs. 6, § 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG

Fundstelle

[OFD Münster](#), Verfügung vom 13.07.2012, S 2170a – 234 St 12 – 33, DStR 2012, S. 1606

Weitere Fundstellen

Bericht des Finanzausschusses des Deutschen Bundestags zum Entwurf des StEntlG 1999/2000/2002 ([Drs. 14/443](#))

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.